



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1155  
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2025/1/MAFL/MAFL  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, M.Sc.

DW: 1153

Innsbruck, 09.01.2025

Betrifft: Veterinärverbringungs-Anpassungsverordnung

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.01.2025  
Zust. Referentin: Maria BURGSTALLER

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Der Entwurf der Veterinärverbringungs-Anpassungsverordnung sieht Anpassungen in der Veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2022 und in der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung 2022 sowie die Aufhebung der Veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2008 vor.

Der vorliegende Entwurf verfolgt dabei drei Ziele:

- Anpassungen an das Tiergesundheitsgesetz 2024
- Klarstellung für Drittstaaten, die aufgrund von Übereinkommen mit der EU, wie Mitgliedsstaaten behandelt werden.
- Anpassung der Gebühren für die Ausstellung des Heimtierausweises

Die Arbeiterkammer Tirol nimmt die notwendigen textlichen Anpassungen an das Tiergesundheitsgesetz 2024 zur Kenntnis, da die erwähnten Verordnungen noch Bezug auf das nicht mehr gültige Tierseuchengesetz nehmen.

Positiv erachtet die Arbeiterkammer Tirol, dass der Entwurf auch vorsieht, Unschärfen im Umgang mit Drittstaaten beim Vollzug der oben erwähnten Verordnungen auszuräumen. Denn es gibt bereits Drittstaaten, die durch entsprechende Übereinkünfte mit der EU beim Vollzug der Verordnungen wie Mitgliedsstaaten der EU zu behandeln wären. Durch die im Entwurf vorgesehene Einfügung der Anlage 1, wo diese Drittstaaten gelistet werden, sind diese nun hinreichend genau definiert, sodass es hier zukünftig zu keinen Unschärfen im Vollzug mehr kommen kann.

Die notwendige Anpassung der Gebühr für die Ausstellung des Heimtierausweises, welcher für die Mitnahme von Haustieren wie Katze und Hund im Reiseverkehr in EU-Mitgliedsstaaten notwendig ist, wird von Seiten des Gesetzgebers mit der Inflation argumentiert. Die Gebühr für die Ausstellung eines Heimtierausweises wurde 2008 mit EUR 15,00 festgesetzt und seitdem nicht mehr erhöht. Die Gebühr steht Tierärzt:innen zu, die gemäß § 26 Tiergesundheitsgesetz 2024 für die Ausstellung des Heimtierausweises zuständig sind und soll deren Verwaltungsaufwand decken. Der Entwurf sieht nun eine Erhöhung um EUR 5,00 auf EUR 20,00 vor. Betrachtet man die bisherige Inflation, wäre eine Erhöhung auf ca. EUR 22,00 gerechtfertigt. Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung fällt somit geringer aus, als die zugrunde liegende Inflation. Damit auch zukünftig genug Tierärzt:innen eine Ausstellung von Heimtierausweisen vornehmen und nicht aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit davon absehen, erhebt die Arbeiterkammer Tirol gegen die Erhöhung keine Einwände.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

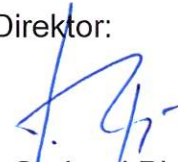
mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner